



Staatssekretariat für Migration SEM

Richtlinie für die Gesuchseingabe

*Integrationsförderung des Bundes über Programme und Projekte
von nationaler Bedeutung (PPnB)*

Inhaltsverzeichnis

Glossar	2
1 Ausgangslage und Zielsetzung	4
2 Förderkriterien	4
3 Gesuchseingabe	7
4 Gesuchsprüfung	7
5 Finanzierungsentscheid	8



Glossar

Anerkannte Flüchtlinge

Flüchtlinge sind gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes¹ (AsylG) Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen wird Rechnung getragen.

Integration

Ein auf Gegenseitigkeit beruhender, gesellschaftlicher und individueller Eingliederungs- und Aufnahmeprozess, der sowohl die Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten als auch der Aufnahmegesellschaft Mitglieder erfordert.

Personen mit Schutzstatus S

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 4 und 66 AsylG).

Programme und Projekte von nationaler Bedeutung PPnB

Innovative Programme oder Projekte mit überprüfbarer und nachhaltiger Wirkung, deren breite Anwendung einen substanziellen Gewinn für die Integration verspricht und deren Ergebnisse auf andere Verhältnisse übertragbar sind (Art. 21 VIntA²).

Regelstrukturen

Gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute, die allen Personen offenstehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft.

Spezifische Integrationsförderung

Gezielte Integrationsmassnahmen, welche diejenigen der Regelstrukturen ergänzen oder vorhandene Lücken in den Regelstrukturen schliessen.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen werden Personen, bei denen Asylausschlussgründe nach Art. 53 und 54 AsylG vorliegen. Einem Flüchtling wird beispielsweise dann kein Asyl gewährt, wenn er die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder wenn er erst wegen seines Verhaltens nach der Ausreise Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG wurde. Die

¹ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2024), SR 142.31. Im folgenden AsylG genannt.

² Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (Stand am 1. März 2023), SR 142.205. Im folgenden VIntA genannt.



vorläufige Aufnahme wird periodisch überprüft und aufgehoben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (vgl. Art. 83 und 84 AsylG).

Vorläufig aufgenommene Personen

Eine Person wird vorläufig aufgenommen, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz widerspricht; er kann unzumutbar sein, wenn eine Person dadurch beispielsweise wegen eines Bürgerkriegs im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist. Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe nach Art. 53 und 54 AsylG vorliegen, werden vorläufig aufgenommen. Die vorläufige Aufnahme wird periodisch überprüft und aufgehoben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (vgl. Art. 83 und 84 AsylG).



1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie wird in erster Linie durch bestehende staatliche Stellen (Regelstrukturen) wie Schulen, Berufsbildungsinstitutionen oder Institutionen des Gesundheitswesens, aber auch durch zivilgesellschaftliche Akteure wie die Sozialpartner wahrgenommen. Auf staatlicher Ebene wird die Integrationsförderung durch die ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen der drei politischen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) finanziert.³

Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Angebote der Regelstrukturen. Sie bezweckt, die Regelstrukturen bei der Wahrnehmung ihres Integrationsauftrags zu unterstützen und Lücken zu schliessen. Die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung liegt in erster Linie in der Zuständigkeit der Kantone und bildet seit dem 1. Januar 2014 einen Bestandteil der kantonalen Integrationsprogramme KIP.⁴

Die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) finanzierten Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB) ergänzen die kantonalen Integrationsprogramme und stärken die Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und Innovation bei der Umsetzung der Integrationsförderung (Art. 21 VIntA). Programme von nationaler Bedeutung stützen sich in der Regel auf Aufträge des Bundesrats oder des Departements und werden vom SEM durch spezifische Ausschreibungen lanciert.

Ergänzend zu den Programmen kann das SEM Projekte von nationaler Bedeutung unterstützen. In diesem Fall geht die Initiative zur Realisierung eines Projekts von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder öffentlichen Institutionen aus. Das SEM unterstützt solche Initiativen im Rahmen einer Dauerausschreibung. Finanzierungsgesuche können jederzeit eingegeben werden.

Die vorliegenden Richtlinien setzen die Rahmenbedingungen für die Gesuchseingabe und Beitragsgewährung von solchen Projekten von nationaler Bedeutung (Art. 58 Abs. 3 AIG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 VIntA).⁵ Bei der Ausschreibung von Programmen werden in der spezifischen Ausschreibung separate Richtlinien festgelegt, welche sich inhaltlich aber an die vorliegenden Richtlinien für Projekte anlehnen.⁶

2 Förderkriterien

Gefördert werden innovative Projekte mit überprüfbarer und nachhaltiger Wirkung, deren breite Anwendung einen substanziellen Gewinn für die Integration verspricht und deren Ergebnisse auf andere Verhältnisse übertragbar sind. Die Projekte sind politisch und konfessionell neutral,

³ Weitere Informationen unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration.html>

⁴ Weitere Informationen unter [Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda Schweiz \(admin.ch\)](#)

⁵ Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Stand am 15. Oktober 2023), SR 142.20. Im folgenden AIG genannt.

⁶ [Innovation im Integrationsbereich \(admin.ch\)](#)



öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert. Sie fallen in den Zuständigkeitsbereich der Integrationsförderung und finanzielle Mittel werden nicht zweckfremd eingesetzt. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG⁷), insbesondere Art. [6](#) und [7](#).

Das SEM beurteilt die inhaltliche Ausrichtung der Projekte, die Einhaltung der bestehenden rechtlichen Vorgaben sowie die finanziellen und organisatorischen Aspekte des Projekts. Das SEM prüft Gesuchseingaben nach den nachstehenden Kriterien. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben von einzelnen Kriterien abgewichen werden, wenn dies den in Gesetz und Verordnung geregelten Zielsetzungen der Integrationspolitik des Bundes entspricht. Die aufgeführten Kriterien müssen nicht in jedem Fall kumulativ erfüllt werden. Bei der Beurteilung der einzelnen Punkte wird die Ausrichtung des Projekts berücksichtigt.

Tabelle 1: Förderkriterien

Dauer	Die Beiträge werden in der Regel für drei Jahre gewährt und können, in besonderen, gut begründeten Ausnahmefällen, um höchstens drei weitere Jahre bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden.
Überregionaler Charakter	Das Projekt ist von nationaler Bedeutung und wirkt über den lokalen Rahmen hinaus.
Projektorganisation	Die notwendigen sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung des Projekts sind sichergestellt. Die notwendigen Qualifikationen sind vorhanden. Es liegt eine Projektstruktur vor. Direktbetroffene werden partizipativ in die Projektkonzipierung und -umsetzung miteinbezogen.
Förderbedarf	In der Projekteingabe wird aufgezeigt, dass ein Bedarf an zusätzlichen Massnahmen im geplanten Tätigkeitsfeld besteht. Ergebnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die Zusammenarbeit mit und Erkenntnisse aus bestehenden Angeboten werden in der Projektplanung berücksichtigt. Die erwarteten Wirkungszusammenhänge werden nachvollziehbar aufgezeigt. Es wird eine transkulturelle Öffnung angestrebt.
Zielgruppe	Zielgruppen können Zugewanderte, die Aussicht auf einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz haben, einschliesslich vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Schutzstatus S, Schweizerinnen und Schweizer sowie Behörden und Institutionen sein.

⁷ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 13. Februar 2023), SR 616.1. Im folgenden SuG genannt.



	Projekte, die sich an spezifische ethnische Gruppen richten, dienen in erster Linie dem Ziel der Information und Beratung.
Zielsetzung und angestrebte Wirkungen	Die Leistungen und Wirkungen des Projekts (bspw. Anzahl erreichte Personen, Anzahl Stunden oder Durchführungen, Art und Umfang der erreichten Veränderungen) werden im Projektbeschreibung abgeschätzt und bei der Umsetzung mit einem angemessenen Vorgehen und geeigneter Methode überprüft (Monitoringkonzept).
Qualitätssicherung und -entwicklung	Das Projekt trägt dazu bei, die Qualität von bestehenden Integrationsangeboten zu verbessern.
Wirkungsmessung	Die Projektziele sind „SMART“ • Spezifisch: Die Projektziele sind klar definiert, nachvollziehbar. • Messbar (Indikatoren): Die Projektziele sind (anhand von Indikatoren) so beschrieben, dass sie gemessen werden können. • Attraktiv: Die Projektziele sind erstrebenswert und führen zu einer Weiterentwicklung der Integration. • Realistisch: Die Projektziele können mit den vorhandenen Ressourcen realisiert werden. • Terminiert (Meilensteine): Anhand von Meilensteinen wird aufgezeigt, wann die Projektziele erreicht werden.
Nachhaltigkeit	Das Projekt strebt eine Wirkung an, die über die Dauer der Bundessubvention hinaus anhält, z.B. durch Überführung in ein Regelstrukturangebot oder aufgrund alternativer Finanzierungsmöglichkeiten.
Vernetzung	Relevante Akteure haben Kenntnis über das geplante Vorhaben und werden angemessen einbezogen. Dies sind insbesondere die betroffenen kantonalen und kommunalen Integrationsfachstellen und Regelstrukturen. Dem Gesuch sind eine Empfehlung oder eine Leistungsvereinbarung einer Regelstruktur sowie das Formular für die Konsultation betroffener Kantone und Städte beizulegen.
Innovation und Übertragbarkeit der Ergebnisse	Das Projekt schlägt eine vielversprechende Weiterentwicklung in einem Bereich der Integrationsförderung vor, in welchem noch wenige Erkenntnisse vorliegen. Es kann auch dazu dienen, erfolgreiche Erfahrungen auf andere Kontexte, geografische Räume oder Schwerpunkte der Integrationsförderung zu übertragen. Die an der Umsetzung der Projekte beteiligten Akteure verpflichten sich zur Weitergabe ihrer Erfahrungen und zum Austausch ihrer Erkenntnisse und Informationen (Multiplikationseffekt).



	Projektträger arbeiten mit dem SEM zusammen. Es ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über den Erfolg der mitfinanzierten Projekte informiert wird. Unterstützte Projekte werden auf der KIP-Website⁸ sowie auf der Internetseite des SEM publiziert.
Finanzierung	Die Finanzierungsquellen sind detailliert aufzuführen und Eigenleistungen werden aufgezeigt. Es ist aufzuzeigen, inwiefern budgetierte Mittel aus anderen Finanzierungsquellen des Bundes stammen (Art. 12 SuG). Eine Ko-Finanzierung des Projektes wird vorausgesetzt; diese wird in die Projektbewertung miteinbezogen. Die Subvention durch das SEM übersteigt in der Regel nicht die Hälfte des Gesamtbudgets. Bei grösseren Vorhaben kann das SEM den Finanzbeitrag von der Einführung einer Kostenträgerrechnung abhängig machen. Ein Rechtsanspruch auf einen Finanzbeitrag besteht nicht. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Kredite durch die Eidgenössischen Räte.

3 Gesuchseingabe

Die Eingabe von Projektgesuchen erfolgt über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes: <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch/>

4 Gesuchsprüfung

Das SEM prüft nur vollständige Eingaben. Gesuche, welche die Förderkriterien gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen, werden zur Nachbesserung zurückgewiesen. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- Der Eingang eines Finanzierungsgesuchs wird vom SEM bestätigt und mit einer Projektnummer versehen. Die Kommunikation mit dem SEM erfolgt über das Benutzerkonto im Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes.
- Wird das Finanzierungsgesuch aus inhaltlichen Gründen abgelehnt, werden der/dem Gestellenden die Gründe dafür schriftlich mitgeteilt.
- Die Bewertung der Gesuchseingaben berücksichtigt die unter Punkt 2 genannten Förderkriterien.
- Das SEM behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

⁸ Nach Abschluss der Unterstützung durch das SEM erfassen Gestellende einen Beitrag auf der KIP-Website: [Weitere Dokumente melden | KIP \(kip-pic.ch\)](#)



5 Finanzierungsentscheid

Das SEM informiert die Gesuchstellenden schriftlich über den Entscheid bzgl. Mitfinanzierung, in der Regel in Form einer Verfügung (Art. 16 SuG).

Eine Projektfinanzierung kann an die Erfüllung von zusätzlichen Auflagen geknüpft werden.

Zeichnen sich nach der Gesuchseingabe oder während der Durchführung eines Projekts bedeutende Veränderungen ab (bzgl. Umsetzung, Ausrichtung, personelle Wechsel, Finanzierung), müssen diese dem SEM umgehend gemeldet werden. Insbesondere müssen sich abzeichnende Budgetüberschreitungen mit Kostenfolgen für das SEM gemeldet und geeignete Gegenmassnahmen vorgeschlagen werden (Art. 27 SuG).

Über den Projektfortschritt und die Zielerreichung wird regelmässig Bericht erstattet. Bei mehrjährigen Projekten sind Zwischenziele formuliert, welche eine periodische Prüfung ermöglichen.

